



# Statuten der Modellfluggruppe Churfürsten

## 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe „Churfürsten“ (hernach MFGC) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort seines jeweiligen Obmannes. Die MFGC ist Mitglied der Modellflugregion 5 und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Aero Club der Schweiz (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MFGC gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten derselben.

Die MFGC ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2 Vereinszweck

- 2.1 Die MFGC bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch Ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zubringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MFGC fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf lokaler Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.

## 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied der MFGC kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger, oder als Passiver identifizieren kann. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und / oder fliegen. Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MFGC, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Alle Aktivmitglieder ab dem vollendetem 20. Alterjahr verpflichten sich beim Eintritt in die MFGC, auch dem Aero-Club beizutreten. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierhin. Durch seinen Beitritt zur MFGC verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bez. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend die Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte. Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MFGC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MFGC befreit.

- 3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in der MFGC sind an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich an einer Monatsversammlung vorzustellen und entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimmrecht, stehen im übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener Eintrittsbeitrag zurück zu erstatten.  
Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden kann die MFGC die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MFGC bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen Vereinsnotstand zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Voraussetzungen mit jenen benachbarten Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen einem eintrittswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MFGC bereit, einem Antrag des Beitrittskandidaten ergangenen Entscheid des Regionalvorstandes Folge zu leisten.
- 3.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 30. November eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.
- 3.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.5 Mitglieder, die die Interesse der MFGC schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

## **4 Organisation**

4.1 Die Organe der MFGC sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen.



### 4.3 Der Vorstand

#### 4.3.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann
- der Vize-Obmann
- der Aktuar
- der Kassier
- der Webmaster

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bez. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

Der Vorstand ist vom Vereinsbeitrag befreit. Der Platz- und Materialwart, ist nicht mehr Mitglied im Vorstand, ist aber trotzdem vom Vereinsbeitrag befreit. Dies als Anerkennung, für ihren Einsatz.

#### 4.3.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, sooft es die Geschäfte der MFGC erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Vizeobmannes erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bez. der Vizeobmann durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

#### 4.3.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MFGC nach aussen.
- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die MFGC im Sinne des Vereinszweckes
- er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor
- er arbeitet allenfalls erforderlich die Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

### 4.4 Die Rechnungsrevisoren

#### 4.4.1 Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassabestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.



## 9 Auflösung

- 9.1 Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die Modellflugregion über mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfälligen in der Region 5 innerhalb von zehn Jahren seit der Vermögensübergabe neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

## 10 Inkrafttreten der Statutenänderungen

- 10.1 Die vorstehenden sind an der Generalversammlung der MFGC vom **13. März 2010** angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung.

Statutenänderungen sind, solange die MFGC Mitglied der Region ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Der Obmann:

Der Aktuar:

*Walenstadt, März 2010*